

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1970	Nummer 18
--------------	---	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	15. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Anwendung des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes . . . . .	136
102	19. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Auslegung und Anwendung des Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes . . . . .	137
102	20. 1. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit — (1.) StARegG —	137
26	18. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Gesundheitliche Überwachung der Ausländer . . . . .	138
21260			

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Innenminister</b>		
21. 1. 1970	Bek. — Fortbildungsseminar für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes . . . . .	139
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>		
Tagesordnung für die 67. und 68. Sitzung (48. Sitzungabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 3. Februar, und Mittwoch, dem 4. Februar 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags . .	142	

## 102

## I.

Anwendung des Art. 116 Abs. 1  
des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1970 — I B 3/13 — 11.27

1 Der Gesetzgeber hat mit der Vorschrift des Art. 116 Abs. 1 GG eine damals notwendige vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der in Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit beweckt. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sollten durch die Staatsangehörigkeitsbehörden bei geeigneter Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß sie aufgrund des Einbürgerungsanspruchs gemäß § 6 des (1.) StARegG gebührenfrei die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben können.

Die Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (Statuseigenschaft) kann durch eine Urkunde über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG nachgewiesen werden. Wegen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Erteilung dieser Urkunde verweise ich auf Nummern 1 und 2, wegen des Verfahrens auf Nummern 5 bis 11 des RdErl. v. 17. 3. 1958 (SMBI. NW. 102).

2 Wer als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit anerkannt werden kann, richtet sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes — BVFG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1153).

2.1 Maßgebliches Tatbestandsmerkmal des § 6 BVFG ist in erster Linie das Bekenntnis zum deutschen Volkstum in der Heimat. Auf das Vorliegen von Bestätigungsmerkmalen kommt es erst dann an, wenn Tatsachen festgestellt sind, die den rechtlichen Erfordernissen eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum genügen.

Entscheidender Zeitpunkt für das Vorliegen des Bekenntnisses ist die Zeit unmittelbar vor Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen; in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1—3 BVFG muß das Bekenntnis zum deutschen Volkstum bis in die Zeit unmittelbar vor dem Verlassen der in Betracht kommenden Gebiete aufrechterhalten worden sein.

Läßt das spätere Verhalten im Vertreibungsgebiet ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht mehr erkennen (z. B. bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Vertreibungslandes) und hat dieses Verhalten seine Ursache in den gegen die deutschen Volkszugehörigen im Vertreibungsgebiet gerichteten Maßnahmen, so ist im allgemeinen kein Verlust der Volksdeutscheneigenschaft anzunehmen.

Die freiwillige Einbürgerung in ein Drittland wird im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles regelmäßig als Indiz dafür zu werten sein, daß ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht mehr vorliegt. Ergibt die Würdigung der Gesamtheit dieser Umstände eine Abkehr vom Deutschtum, so kann der Betroffene sich nicht mehr auf § 6 BVFG berufen.

2.2 Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft und der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG erfolgt regelmäßig durch das zuständige Vertriebenenamt. Das Vertriebenenamt ist verpflichtet, vor seiner Entscheidung über die Zuerkennung der Vertriebeneneigenschaft bzw. der deutschen Volkszugehörigkeit in Zweifelsfällen mit der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde Verbindung aufzunehmen. Als zweifelhaft gilt die deutsche Volkszugehörigkeit regelmäßig dann, wenn der Betroffene weder aus einem Gebiet, das zum ehemaligen Deutschen Reich nach dem Stande vom 31. 12. 1937 gehört, noch aus deutschen Siedlungsgebieten außerhalb des ehemaligen Reichsgebietes, z. B. Sudetenland, Siebenbürgen, stammt.

Läßt sich zwischen Vertriebenenamt und Staatsangehörigkeitsbehörde keine Übereinstimmung erzielen, dann veranlaßt das Vertriebenenamt eine Entscheidung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, der seinerseits mit mir Fühlung aufnimmt.

Vor Entscheidung über den Besitz der Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zieht die

Staatsangehörigkeitsbehörde regelmäßig die Unterlagen des zuständigen Vertriebenenamtes bei. Dadurch ist auch die Beteiligung der zuständigen Heimatauskunftsstelle sichergestellt.

2.3 Eine Bindungswirkung des Vertriebenenausweises und Flüchtlingsausweises ist gegenüber der Staatsangehörigkeitsbehörde insoweit nicht gegeben, als die Staatsangehörigkeitsbehörde berechtigt ist, das Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit und der Statuseigenschaft selbstständig zu prüfen. Die Staatsangehörigkeitsbehörde ist jedoch gem. § 15 Abs. 5 BVFG an die Feststellung der Ausweisbehörde über die deutsche Volkszugehörigkeit gebunden, sofern der Vertriebenenausweis oder Flüchtlingsausweis auf der deutschen Volkszugehörigkeit beruht (Urteil des BVerwG vom 16. Oktober 1969 — I C 20.66 —).

In Zweifelsfällen ist die Weisung des Regierungspräsidenten einzuholen.

3 Zwischen der Vertreibung und der Aufnahme in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Hat sich der deutsche Volkszugehörige vor seiner Aufnahme zunächst im Ausland aufgehalten, so ist zu prüfen, ob dieser Aufenthalt in einem Drittstaat vorübergehend oder als Dauerzustand vorgesehen war. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nach der Vertreibung läßt u. a. regelmäßig darauf schließen, daß ein Daueraufenthalt im Ausland beabsichtigt war.

3.1 War der volksdeutsche Vertriebene während des Aufenthaltes in einem Drittstaat in einem Lager untergebracht, so wird in der Regel davon auszugehen sein, daß er in diesem Staat keine Aufnahme gefunden hat und der Aufenthalt nur vorübergehender Natur war. Die Eingliederung in einen Drittstaat wird regelmäßig erst anzunehmen sein, wenn der Betroffene dort eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, auf Grund derer er sich aus eigener Kraft hätte ernähren können, wobei es allerdings unerheblich ist, ob die ausgeübte Berufstätigkeit den Vorstellungen des Betroffenen entsprach.

3.2 Bei der Beurteilung des Aufnahmetatbestandes wird von Fall zu Fall zu berücksichtigen sein, daß die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des Besatzungsstatuts im Jahre 1949 nur in Ausnahmefällen möglich war. Auch andere, nicht dem freien Willen der Betroffenen unterworfenen Hinderungsgründe bei der Einreise in die Bundesrepublik werden nach genauer Prüfung zu berücksichtigen sein.

Die Aufnahme setzt die Begründung eines legalen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland voraus.

4 Die Eigenschaft eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kann originär und derivativ erworben worden sein.

4.1 In folgenden Fällen ist ein originärer Erwerb der Statuseigenschaft eingetreten:

4.1.1 Bei Erfüllung der Tatbestandmerkmale des Art. 116 Abs. 1 GG in eigener Person durch einen Flüchtling oder Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, als dessen Ehegatte oder Abkömmling. Zu beachten ist dabei, daß Eheschließung bzw. Geburt vor der Aufnahme erfolgt sein müssen. Abkömmlinge des Ehegatten, der selbst nicht deutscher Volkszugehöriger ist, können einbezogen werden. Frühester Erwerbszeitpunkt ist das Inkrafttreten des Grundgesetzes.

Fremdvölkische Ehegatten oder Abkömmlinge eines Vertriebenen mit deutscher Staatsangehörigkeit können nicht als Statusdeutsche anerkannt werden.

4.1.11 Hat ein Vertriebener oder Flüchtling vor Inkrafttreten des Grundgesetzes seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsland begründet, so hängt der Erwerb der Statuseigenschaft nach erneuter Wohnsitznahme im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 davon ab, daß der Betroffene erneut als Flüchtling oder Vertriebener Aufnahme gefunden hat.

4.1.2 Die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes in Deutschland geborenen Abkömmlinge volksdeutscher Flücht-

linge oder Vertriebener, die in Deutschland Aufnahme gefunden haben, haben die Statuseigenschaft mit Inkrafttreten des Grundgesetzes erworben.

4.12 Ein vor Inkrafttreten des Grundgesetzes von einem volksdeutschen Flüchtling oder Vertriebenen, der in Deutschland Aufnahme gefunden hat, legitimiertes Kind hat die Statuseigenschaft mit Inkrafttreten des Grundgesetzes erworben.

4.14 Eine Ausländerin, die mit einem volksdeutschen Vertriebenen oder Flüchtling, der vor Inkrafttreten des Grundgesetzes in Deutschland Aufnahme gefunden hat, die Ehe geschlossen hat, hat mit Inkrafttreten des Grundgesetzes die Statuseigenschaft erworben.

4.15 Bei Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem volksdeutschen Vertriebenen oder Flüchtling, der vor Inkrafttreten des Grundgesetzes in Deutschland Aufnahme gefunden hat, hat die Ehefrau mit der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, jedoch mit Inkrafttreten des Grundgesetzes die Statuseigenschaft erworben.

4.2 Ein derivativer Erwerb der Statuseigenschaft ist in folgenden Fällen eingetreten:

4.21 Eheliche Kinder eines Statusdeutschen sowie uneheliche Kinder einer Statusdeutschen erwerben nach Inkrafttreten des Grundgesetzes mit der Geburt die Statuseigenschaft.

4.22 Von einem Statusdeutschen nach Inkrafttreten des Grundgesetzes legitimierte Kinder erwerben mit der Legitimation die Statuseigenschaft.

4.23 Bei Eheschließung einer Ausländerin mit einem Statusdeutschen in der Zeit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zum 1. 4. 1953 hat die Ehefrau die Statuseigenschaft erworben.

4.3 In folgenden Fällen tritt kein Erwerb der Statuseigenschaft ein:

4.31 Bei Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Statusdeutschen in der Zeit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und vor dem 1. April 1953 hat die Ehefrau die Statuseigenschaft nicht erworben, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verloren hat.

4.32 Bei Eheschließung einer Ausländerin mit einem Statusdeutschen seit dem 1. 4. 1953 tritt kein Erwerb der Statuseigenschaft ein, es entsteht auch kein Erklärungsrecht.

4.33 Bei Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem Statusdeutschen seit dem 1. 4. 1953 tritt kein Erwerb der Statuseigenschaft mit der Eheschließung ein. Es entsteht auch kein Erklärungsrecht.

4.4 In folgenden Fällen wird die Statuseigenschaft bzw. die Anwartschaft verloren:

4.41 Vor Inkrafttreten des Grundgesetzes.

Eine Anwartschaft ist bei den folgenden Fällen nur dann anzunehmen, wenn alle Tatbestandsmerkmale des Art. 116 Abs. 1 GG schon vor Inkrafttreten des Grundgesetzes gegeben waren.

4.411 Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit hat in sinnmäßer Anwendung des § 25 Abs. 1 RuStAG zum Verlust der Anwartschaft auf die Statuseigenschaft geführt.

4.412 Ein uneheliches Kind hat die Anwartschaft infolge Legitimation durch einen Ausländer verloren.

4.413 Eine Frau hat die Anwartschaft durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren.

4.42 Nach Inkrafttreten des Grundgesetzes.

4.421 Durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 RuStAG die Statuseigenschaft verloren.

4.422 Ein uneheliches Kind verliert die Statuseigenschaft infolge Legitimation durch einen Ausländer.

Es ist bisher nicht restlos geklärt, ob bei einer Legitimation, die zur Staatenlosigkeit führen würde, Art. 16 GG Platz greifen kann. Es empfiehlt sich, bis zur Klärung durch höchstrichterliches Urteil in solchen Fällen den Verlust der Statuseigenschaft anzunehmen.

4.423 Die Eheschließung mit einem Ausländer in der Zeit nach Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zum 1. 4. 1953 hat zum Verlust der Statuseigenschaft geführt.

4.424 Die Ablehnung der nach § 6 des (1.) StARegG begehrten Einbürgerung führt zum Verlust der Statuseigenschaft.

4.425 Das freiwillige Wiederverlassen des ehemaligen Reichsgebiets nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und die Begründung des Daueraufenthaltes in einem Vertriebungsland bewirken den Verlust der Statuseigenschaft. Eine Rückkehr nach Deutschland läßt die Statuseigenschaft nicht wieder auflieben.

4.426 Durch Entlassung aus der Statuseigenschaft.

4.5 Bei Ausschlagung der durch Sammeleinbürgerung erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nach §§ 1, 3 des (1.) StARegG tritt kein Verlust der Statuseigenschaft ein.

Eine Ausschlagung der Statuseigenschaft ist nicht möglich.

5 Der RdErl. v. 3. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1970 S. 136.

## 102

### Auslegung und Anwendung des Art. 116 Abs. 2 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1970 — I B 3 / 13 — 17

Mein RdErl. v. 4. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Als Abkömmling im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG sollte nur anerkannt werden, wer kraft Abstammung (§ 4 RuStAG) oder Legitimation (§ 5 RuStAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte, wenn dem Vater oder Großvater zwischen dem 30. 1. 1933 und 8. 5. 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen nicht entzogen worden wäre.

2. Im Anschluß an Nummer 7.8 wird neu eingefügt:

8 Hinsichtlich der Ausfertigung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunden, der Führung einer Nachweisung über die Einbürgerungsurkunden, der Aufbewahrung der Einbürgerungsvorgänge sind die Nummern 2 bis 7.3 des Abschnittes „zu § 16“ meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) anzuwenden.

— MBI. NW. 1970 S. 137.

## 102

### Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit — (1.) StARegG —

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1970 — I B 3/13 — 11.41

Der RdErl. v. 5. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. „zu § 6“ Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

Wegen der Anerkennung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG verweise ich auf den RdErl. v. 15. 1. 1970 (SMBI. NW. 102).

2. Im Anschluß an „zu § 6“ Nr. 5 wird neu eingefügt:

6 Hinsichtlich der Ausfertigung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunden, der Führung einer Nachwei-

sung über die Einbürgerungsurkunden, der Aufbewahrung der Einbürgerungsvorgänge sind die Nummern 2 bis 7.3 des Abschnittes „zu § 16“ meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) anzuwenden.

3. „zu § 9“ Nr. 5 wird durch folgenden Absatz ergänzt:  
Die Nummern 2 bis 7.3 des Abschnittes „zu § 16“ meines RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBI. NW. 102) sind anzuwenden.

— MBI. NW. 1970 S. 137.

**26**

21260

### Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 —  
I C 3/43.327-VI A 3 — 44.19.11

#### I.

1 Die Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland bringt Gefahren gesundheitlicher Art mit sich. Der ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltserlaubnis-Verfahren kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

1.1 Die Ausländerbehörden haben, sobald ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt wird, von allen Ausländern, die länger als 3 Monate in der Bundesrepublik bleiben oder hier erwerbstätig sein wollen, eine ärztliche Untersuchung zu fordern.

1.2 Die Ausländerbehörden haben, wenn sie ihre Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks geben, in der Regel die Auslandsvertretung zu bitten, eine Bedingung nach Nummer 14 zu § 21 AuslGVwv in die Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen (vgl. Nummer 17 Buchstabe c zu § 21 AuslGVwv), sofern nicht eine der unter Nummer 2 aufgeführten Ausnahmen vorliegt.

1.3 Die Ausländerbehörden haben dem Ausländer aufzugeben, sich nach Erstattung der Aufenthaltsanzeige bzw. nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Termin, sonst innerhalb einer Woche, bei einem Arzt zur Untersuchung zu melden (vgl. Nummern 26 und 31 Buchstabe e zu § 21 AuslGVwv).

1.4 Stellt ein Ausländer den Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, so ist eine ärztliche Untersuchung nur dann zu fordern, wenn hinreichende Anhaltspunkte eine Untersuchung notwendig erscheinen lassen. Ob eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis aus gesundheitlichen Gründen in Frage kommt, kann nur auf Grund aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Auf das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBI. II S. 563) wird hingewiesen.

2 Von der grundsätzlichen Untersuchungspflicht bestehen folgende Ausnahmen:

2.1 Von der Forderung einer ärztlichen Untersuchung ist in folgenden Fällen abzusehen:

2.11 bei Arbeitnehmern, die durch die Kommission der Bundesanstalt für Arbeit im Ausland vermittelt worden und im Besitz einer Legitimationskarte sind;

2.12 bei Ausländern, die durch den bergärztlichen Dienst auf Bergtauglichkeit untersucht worden sind und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen;

2.13 bei ausländischen Austauschlehrern und -assistenten, die gastweise als Lehrkräfte in Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1968 — SMBI. NW. 2103 —).

2.2 Von der ärztlichen Untersuchung kann im Einzelfall auch abgesehen werden, wenn es vertretbar und tunlich erscheint (vgl. Nummer 31 Buchstabe 1 zu § 21 AuslGVwv). Dies gilt insbesondere für Ausländer, von denen zu erwarten ist, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen und für Ausländer, die nur für kurze Zeit erwerbstätig werden wollen.

Von den Ausnahmemöglichkeiten nach dieser Nummer soll nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

2.3 Eine ärztliche Untersuchung ist ferner nicht erforderlich bei Kindern ausländischer Staatsangehörigkeit bis zu 16 Jahren, die keiner Aufenthalterlaubnis bedürfen (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 AuslG), es sei denn, das Kind wolle erwerbstätig werden oder es lägen Anhaltspunkte dafür vor, daß es an einer übertragbaren Krankheit leidet (z. B. Erkrankung von Familienmitgliedern).

2.4 Eine ärztliche Untersuchung soll von dem Ausländer nur dann verlangt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthalterlaubnis nicht schon aus anderen Gründen — z. B. wegen illegaler Einreise, Vorstrafen o. ä. — abgelehnt werden soll oder muß.

3 Für die Einleitung der ärztlichen Untersuchung haben die Ausländerbehörden folgendes zu beachten:

3.1 Dem Ausländer steht es frei, einen Arzt für die Untersuchung selbst zu wählen. Im Hinblick auf die Verständigungsschwierigkeiten sollten die Ausländerbehörden den Ausländern geeignete, günstig erreichbare Ärzte vorschlagen. Eine Liste der Ärzte, die für die Untersuchungen in Betracht kommen, sollte nur im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und der örtlichen Verwaltungsstelle der Ärztekammer aufgestellt werden.

3.2 Das Muster eines Blattes mit dem für die Verständigung zwischen Arzt und Patient wichtigsten Redewendungen in englischer, französischer, italienischer, spanischer, griechischer, serbo-kroatischer, portugiesischer und türkischer Sprache ist in der Anlage 1 bekannt gemacht. **Anlage 1**

3.3 Das in Nummer 3.2 erwähnte Blatt sowie die Vordrucke zur Berichterstattung durch den untersuchenden Arzt (Anlagen 2 und 3) sind dem Ausländer bei seinem Erscheinen auf dem Ausländeramt auszuhändigen. **Anlagen 2 und 3**

4 Die Gesundheitsämter wachen darüber, daß die ärztlichen Untersuchungen nach den folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

4.1 Die Untersuchung erstreckt sich auf:

4.11 den Ausschluß einer Tuberkulose der Atmungsorgane; bei der Beurteilung des Befundes ist eine Großformat-Röntgenaufnahme zugrunde zu legen, die nicht älter als 3 Monate sein darf. Grundsätzlich abzulehnen sind Ausländer mit Tuberkulose aller Formen, auch wenn sie augenscheinlich ausgeheilt ist; hiervon auszunehmen sind lediglich Personen mit einem verkalkten Primärkomplex, mit vereinzelten harten Herden in den Lungen oder mit geringfügigen Sinusverklebungen, wenn die Lungenfunktion nicht eingeschränkt ist.

Bei Ausländern aus EWG-Staaten ist Ablehnungsgrund nur eine Tuberkulose der Atemwege im aktiven Stadium oder mit Entwicklungstendenzen (vgl. Richtlinie 64/221 EWG, Anhang zur Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 850/64).

4.12 die Feststellung von Geschlechtskrankheiten; zur Feststellung der Lues ist eine serologische Untersuchung (Cardiolipin-Mikroflockungstest), zur Feststellung der Gonorrhoe — nur bei Männern — ist eine Inspektion der äußeren Geschlechtsorgane und bei Ausfluß eine mikroskopische Untersuchung des Abstrichs vorzunehmen.

4.13 Sofern Anhaltspunkte vorliegen, ist die Untersuchung auf das Bestehen der in § 3 Abs. 1, 2 und 4 Bundes-Seuchengesetz aufgeführten Krankheiten sowie auf Suchtkrankheiten, schwere geistige oder seelische Störungen, manifeste Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen auszudehnen.

4.14 Bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig werden wollen, erstreckt sich die Untersuchung in jedem Fall auch auf die Feststellung einer etwaigen Ausscheidung von Erregern übertragbarer Darmkrankheiten.

4.2 Der untersuchende Arzt übersendet einen Bericht über den Untersuchungsbefund nach dem Muster der Anlage 2

an das zuständige Gesundheitsamt; ferner unterrichtet er die Ausländerbehörde unmittelbar nach dem Muster der Anlage 3, wenn Bedenken gesundheitlicher Art nicht bestehen.

- 4.3 Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß der Ausländer an einer der unter Nummer 4.1 aufgeführten Krankheiten leidet, so benachrichtigt der untersuchende Arzt nur das Gesundheitsamt. Dieses stellt die erforderlichen Ermittlungen an und teilt das Ergebnis, soweit dies unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht zulässig ist, der Ausländerbehörde mit.
- 4.4 Erfährt das Gesundheitsamt außer bei Gelegenheit der ärztlichen Erstuntersuchung, daß ein Ausländer an einer der unter Nummer 4.1 aufgeführten Krankheiten, insbesondere an einer übertragbaren Krankheit leidet, verfährt es nach Nummer 4.3.
- 4.5 Die Kosten der Untersuchung hat der Ausländer zu tragen. In der Regel wird sich der Arbeitgeber bereitfinden, ihm die Kosten für die Untersuchung zu erstatten oder selbst unmittelbar zu begleichen.
- 4.6 Das Gesundheitsamt sammelt die Ergebnisse der an Ausländern durchgeführten Untersuchungen, um über den Gesundheitszustand der Ausländer in seinem Bereich unterrichtet zu sein.

5 Ergeben sich auf Grund der ärztlichen Untersuchung gesundheitliche Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt des Ausländer, so ist wie folgt zu verfahren:

- 5.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn eine der unter 4.1 aufgeführten Krankheiten vorliegt (vgl. auch Nummer 5 zu § 2 AuslGVwv), sowie auch dann, wenn der Ausländer sich nicht zur ärztlichen Untersuchung meldet oder sich nicht untersuchen läßt (vgl. Nummer 32 Buchstabe c zu § 21 AuslGVwv). Das Arbeitsamt ist entsprechend zu benachrichtigen.
- 5.2 Ist der kranke oder nicht untersuchungswillige Ausländer mit einem Sichtvermerk eingereist, in dem die Bedingung nach Nummer 14 zu § 21 AuslGVwv eingetragen ist, so ist er unter Hinweis darauf, daß mit der Nichterfüllung der Bedingung seine Aufenthaltserlaubnis erloschen ist, zur sofortigen Ausreise aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich nicht innerhalb der ihm von der Ausländerbehörde angegebenen Frist ärztlich untersuchen läßt (vgl. Nummer 26 in Verbindung mit Nummer 14 Buchstabe b zu § 21 AuslGVwv).
- 5.3 Die Ausländerbehörde hat besonders darauf zu achten, daß der Ausländer unverzüglich das Bundesgebiet verläßt. Entsprechend der Regelung in Nummer 3 zu § 12

AuslGVwv ist der Ausländer ggf. gemäß Nummer 8 zu § 13 AuslGVwv abzuschlieben. Soll die Wiedereinreise des Ausländer verhindert werden, so ist unter den Voraussetzungen der Nummer 13 zu § 10 AuslGVwv seine Ausweisung zu verfügen.

- 6 Bei Ausländern, die Freizügigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG (AufenthG/EWG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927) genießen, ist insbesondere § 12 – vor allem Absatz 6 – dieses Gesetzes zu beachten; dazu verweise ich auf meinen RdErl. v. 30. 7. 1969 (MBI. NW. S. 1400/SMBI. NW. 26), insbesondere auf dessen Nummer 3.33.
- 7 Mein RdErl. v. 29. 12. 1961 (SMBI. NW. 2103) wird aufgehoben. Mein RdErl. v. 8. 4. 1969 (n. v.) – I C 3 / 43.327; 4333 – (S. 128 d. Stg. n. v. Erl. in Ausländerachen) bleibt unberührt.

## II.

Die Ausführungsanweisung zur allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) – AuslGVwv/AA NW – (mein RdErl. v. 8. 8. 1967 – SMBI. 2103 –) wird geändert und erhält in Nummer 21.26.1 folgende Fassung:

Für die ärztliche Untersuchung der Ausländer verweise ich auf meinen RdErl. v. 18. 12. 1969 (SMBI. NW. 26).

## Innenminister

### II.

#### Fortbildungsseminar für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Bek. d. Innenministers v. 21. 1. 1970 – VI A 1 – 23.01.07

Die Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf führt vom 9. bis 13. März 1970 ein Fortbildungsseminar für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch.

Thema:

„Einführung in die medizinische Datenverarbeitung und Dokumentation“.

Ich empfehle, interessierten Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Fortbildungsveranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. Anmeldungen müssen der Akademie für Staatsmedizin, 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, bis zum 25. Februar 1970 vorliegen.

– MBI. NW. 1970 S. 139.

## Anleitung zur Verständigung mit ausländischen Arbeitnehmern,

die zwecks Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ärztlich zu untersuchen sind

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Spanisch	Griechisch
<b>I. Personalangaben</b>					
1. Wie heißen Sie? Name?	1. What is your name, please?	1. Comment vous appellez-vous?	1. Come si chiama? Nonno?	1. Datos personales	1. Προσωπικά στιχία
Vorname? Family name?	Family name? Christian name?	Non de famille? Pénomé?	Cognome?		
2. Wo sind Sie geboren?	2. Where are you born?	2. Où êtes-vous né?	2. Dove è nato?	2. Dónde ha nacido?	2. Ποιητική;
3. Wann sind Sie geboren?	3. Tell me the date of your birth.	3. Quand êtes-vous né?	3. Quando è nato?	3. Cuándo ha nacido?	Th
4. Geben Sie mir bitte Ihren Pass.	4. Will you let me have your passport, please.	4. Donnez-moi votre passeport, si vous plait.	4. Mi dia il passaporto per favore.	4. Su pasaporte, por favor.	S
5. Wo waren Sie während der letzten 3 Monate?	5. Where have you been during the last three months?	5. Où avez-vous été pendant les derniers trois mois?	5. Dove è stato durante gli ultimi tre mesi?	5. Dónde ha estado Vd. los 3 meses últimos?	μένια;
6. Wo wohnen Sie jetzt?	6. Where do you stay now?	6. Où habitez-vous maintenant?	6. Dove abita adesso? Via?	6. Dónde vive Vd. ahora?	Όνομα;
<b>II. Untersuchung</b>					
1. Ich muß Sie untersuchen.	1. I have to examine you.	1. Je dois vous examiner.	1. Devo visitar Ua.	1. Tengo que reconocerle a Vd.	1. Εξετάσις
2. Können Sie sich gesund?	2. Do you feel well? ill?	2. Vous vous sentez bien? malade?	2. Si sente in buona salute?	2. Se siente Vd. bien?	2. Εσθίαστε jūs? αρρώς?
3. Ich will Ihre Lunge röntgen.	3. I will have your lungs x-rayed.	3. J'arrangerai pour la radiographie de vos poumons.	3. Vorrei far fare una radioscopia dei Suoi polmoni.	3. Voy a hacer una radiografía de los pulmones.	3. Θέλω να ακτινογραφήσω τα πνεύμονά σας.
4. Machen Sie bitte den Oberkörper frei.	4. Please undress the upper body.	4. Découvrez la partie supérieure, s'il vous plaît.	4. Si metta a petto nudo.	4. Deje descubierta la parte superior del cuerpo.	4. Κινηθείτε παρακαλώ σι μέση.
5. Ziehen Sie sich bitte aus.	5. Please undress completely.	5. Déshabillez-vous, s'il vous plaît.	5. Si spogli, prego.	5. Desnúdese Vd.	5. Κινηθείτε παρακαλώ τελος.
6. Ich will Ihnen Blut abnehmen.	6. I will have to take a sample of your blood.	6. Il faut que je prenne un peu de sang.	6. Le prenderò un po' di sangue.	6. Voy a hacer una toma de sangre.	6. Θέλω να σάς πάρω αίμα.
7. Keine Angst, es tut nicht weh.	7. No fear, it won't hurt.	7. N'ayez pas peur, ça ne fait pas mal.	7. Non abbia paura, non fa male.	7. No tenga miedo, no duele.	7. Μη φοβάστε, δεν θα πονεί.
<b>III. Sonstiges</b>					
1. Ziehen Sie sich bitte wieder an.	1. You may dress again, please.	1. Vous pouvez vous habiller, si vous plait.	1. Si rivesa prego.	1. Vistase.	1. Διθήτε πάλι, παρακαλώ.
2. Ich gebe Ihnen Ihren Pass zurück.	2. I render you your passport.	2. Voilà votre passeport de retour.	2. Le restituisco il Suo passaporto.	2. Aquí tiene Vd. su pasaporte.	2. Σας επιστρέτο τό διαβατήριό σας.
3. Ich gebe Ihnen hier eine ärztliche Bescheinigung.	3. Here You have a medical certificate.	3. Ici je vous donne une attestation médicale.	3. Aquí tiene Vd. un certificado médico.	3. Aquí tiene Vd. un certificado médico.	3. Σας δίνω εδώ μια ιατρική πιστοποίηση.
4. Ich kann Sie nicht verstehen.	4. I cannot understand you.	4. Je ne vous comprends pas.	4. Non la capisco.	4. No puedo entenderle.	4. Δεν σας καταλαβαίνω.
5. Holen Sie bitte einen Kanadier, der besser Deutsch spricht.	5. Please fetch a comrade who speaks German better.	5. Cherchez un camarade qui parle mieux l'allemand.	5. Mi porti prego un Suo compagno che parla meglio d' tedesco.	5. Traiga Vd. un compañero que habla mejor el alemán.	5. Φέρτε μου ένα σημαδέψι σας, που ξερι γνήσια γερμανικά.
6. Sie müssen sich in ärztliche Behandlung begeben.	6. You will have to undergo a medical treatment.	6. Vous devez subir un traitement médical.	6. Lej deve sobre un tratamiento médico.	6. Tiene Vd. que sometarse a un tratamiento médico.	6. Πρέπει να κάνετε μία θεραπεία στο γάτρο.

## Anlage 2

**Ärztlicher Untersuchungsbefund**  
**zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer**  
 (Original bleibt bei der untersuchenden Stelle, Durchschrift ist an das zuständige Gesundheitsamt einzusenden.)

**I. Personalangaben**

Name ..... Vorname .....

Geboren in ..... am .....

Ausgewiesen durch Reisepaß Nr. .... ausgestellt vom .....

..... am .....

Aufenthalt während der letzten 3 Monate vor der Einreise .....

Jetzige Anschrift .....

**II. Ärztlicher Befund**

Befund der Atmungsorgane auf Grund einer Röntgenaufnahme:

Serologische Untersuchung:  
 (Cardiolipin-Mikro-Flockungstest)Befund an den Geschlechtsorganen:\*)  
 (nur bei Männern)

Nur bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig werden; Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung der Ausscheidungen:

Sonstige wichtige Befunde:

..... , den ..... 19 .....

(Stempel)

(Unterschrift des Arztes)

\*) Falls Ausfluß, mikroskopische Untersuchungen

## Anlage 3

**Ärztliche Bescheinigung**  
**zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer**

**Personalangaben**

Name ..... Vorname .....

Geboren in ..... am .....

Ausgewiesen durch Reisepaß Nr. .... ausgestellt vom .....

..... am .....

Aufenthalt während der letzten 3 Monate vor der Einreise .....

Jetzige Anschrift .....

Die vorgenannte Person ist von mir heute zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer untersucht worden. Gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestehen keine Bedenken.

..... , den .....

(Stempel)

(Unterschrift des Arztes)

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

# TAGESORDNUNG

für die 67. und 68. Sitzung (48. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 3. Februar, und Mittwoch, dem 4. Februar 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	1723	<b>2. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970)	
2	1724 1545	<b>2. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes	
3	1725 1535	<b>2. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	
4	1743 1550 1682	<b>2. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)	Beratung aller Einzelpläne; <b>dazu:</b> Drucksachen Nrn. 1731 bis 1742
5	1726 1584	<b>2. und 3. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Errichtung selbständiger Strafvollzugsämter <b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Knöpke (SPD)	
6	1671	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften — Regierungsvorlage —	
7	1713	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung — Antrag der Fraktion der FDP —	
8	1727	<b>1. Lesung</b> des Entwurfs eines Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz) — Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP —	
9	1721	VN-Pakte 1. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2. über staatsbürgerliche und politische Rechte — Regierungsvorlage —	
10	1673	Landeshaushaltsrechnung 1967 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1967 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht — Vörlage des Finanzministers —	
11	1716 1499	<b>Bericht</b> des Arbeitsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Ey, Reymann, Dr. Schmidt, Schröder, Bresgen, Schirrmacher, Prüßner, Hüffmeier und Krupp (SPD) betr. werksärztliche Betreuung der arbeitenden Bevölkerung; hier: Errichtung von Werksarztzentren als Modellversuche <b>Berichterstatter:</b> Abg. Krupp (SPD)	
12	1728 1661	<b>Bericht</b> des Ausschusses für Soziales und Gesundheit über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Erhöhung des Eckregelsatzes der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
13	1669	<p><b>Bericht</b> des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10000 DM und darüber im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1969</p> <p><b>Berichterstatter:</b> Abg. Dr. Solbach (SPD)</p>	
14	1729	<p><b>Bericht</b> des Haushalts- und Finanzausschusses über die Haushaltstüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10000 DM und darüber im 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1969</p>	
15	1719	<p><b>Bericht</b> des Justizausschusses über eine Anzeigesache gegen einen Abgeordneten</p>	
16	1720	<p><b>Bericht</b> des Justizausschusses über das Normenkontrollverfahren auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Minden vom 30. Dezember 1969</p> <p>(Vereinbarkeit des § 6 Abs. 2 des Ersatzschulfinanzgesetzes vom 27. Juni 1960 mit Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung) – VGH 1/70 –</p>	
17	1689	<p><b>Antrag</b> der Fraktion der FDP betr. Errichtung von Sportgymnasien</p>	
18	—	<p>Beschlüsse zu Petitionen – Übersicht Nr. 39 –</p>	

— MBl. NW. 1970 S. 142.

# Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70  
 im Lande Nordrhein-Westfalen  
 Hauptverband der gewerblichen  
 Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**